



---

# **Solothurner- Cup- Reglement**

<b>A.</b>		<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>Art. 1</b>	1. Der Solothurner Kantonal-Fussballverband (SKFV) führt jede Saison einen Wettbewerb um den Solothurner Cup durch. Die Organisation erfolgt durch die Wettspielkommission (WK) des SKFV.	Organisation
	2. Der Solothurner Cup ist ein Wanderpreis, welcher nicht in den endgültigen Besitz eines Vereins übergehen kann.	Wanderpreis
<b>B.</b>		<b>Titel und Übergabe</b>
<b>Art. 2</b>	1. Der Sieger trägt den Titel "Solothurner-Cup-Sieger" für die Saison, in welcher der Wettbewerb ausgetragen wurde.	Titel
	2. Der Name des Siegers wird jedes Jahr auf dem Solothurner Cup eingraviert. Die Gravur wird durch den SKFV vorgenommen.	Gravur
<b>Art. 3</b>	1. Die Übergabe des Solothurner Cups erfolgt sofort nach dem Finalspiel.	Übergabe
	2. Der Solothurner Cup bleibt während eines Jahres im Besitz des Siegers; dieser ist für die Trophäe in jeder Hinsicht verantwortlich und muss sie spätestens 4 Wochen vor dem Final der folgenden Saison an die WK des SKFV zurückgeben.	Besitz und Rückgabe der Trophäe
<b>C.</b>		<b>Teilnahme, Anmeldung</b>
<b>Art. 4</b>	1. Am Solothurner Cup sind alle dem SKFV angehörenden Vereine der 2. bis 5. Liga mit ihrer 1. Mannschaft teilnahmeberechtigt.	Teilnahmeberechtigung
	2. Für die Vereine der 2. bis 4. Liga ist die Teilnahme obligatorisch.	Teilnahmeobligatorium
	3. Die Vereine der 5. Liga können sich für den Solothurner Cup anmelden. Die Anmeldung erfolgt mit der Mannschaftsmeldung jeweils vor der entsprechenden Saison.	Vereine der 5. Liga
<b>D.</b>		<b>Modus</b>
<b>Art. 5</b>	1. Der Solothurner Cup wird in Vor- und Hauptrunden ausgetragen. Die jeweiligen Sieger sind für die nächste Runde qualifiziert.	Qualifikation
	2. Sämtliche Paarungen werden ausgelost. Die Auslosungen obliegen der WK des SKFV.	Auslosung

- |    |   |                                  |
|----|---|----------------------------------|
| 3. | Die Vereine der 2. Liga haben in den Vorrunden Freilos und treffen in der 1. Hauptrunde nicht aufeinander.  | Freilos                          |
| 4. | Die Spieltermine werden durch die WK des SKFV festgelegt.   | Spieltermine                     |
| 5. | Der unterklassige Verein hat Platzvorteil, bei Spielen zwischen gleichklassigen Vereinen der erstgenannte.  | Heimvorteil                      |
| 6. | Ein Platzabtausch ist im gegenseitigen Einverständnis gestattet. Ein solcher oder die Verlegung auf einen neutralen Platz kann auch durch die WK des SKFV bei unbespielbarem Terrain oder anderen unvorhergesehenen Fällen angeordnet werden.                         | Platzabtausch<br>neutraler Platz |
| 7. | Die Organisation des Cup-Endspieles obliegt der WK des SKFV. Sie bestimmt auch den Austragungsort. Nach Möglichkeit sind die verschiedenen Gebiete des Regionalverbandes angemessen zu berücksichtigen. Das Finalspiel wird in der Regel am Auffahrtstag ausgetragen. | Organisation Cup-<br>Endspiel    |

## **E. Spielbetrieb**

- |               |   |                            |
|---------------|---|----------------------------|
| <b>Art. 6</b> | 1. Es gelten die offiziellen Spielregeln des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV).   | Spielregeln                |
|               | 2. Spiele um den Solothurner Cup gelten als Verbandsspiele.   | Verbandsspiele             |
|               | 3. Ist das Resultat nach Ablauf der regulären Spielzeit von 2 x 45 Minuten unentschieden, wird das Spiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Bei unentschiedenem Ausgang nach Verlängerung wird der Sieger durch ein Elfmeterschiessen ermittelt. | Spieldauer<br>Verlängerung |
|               | 4. Die Spielberechtigung richtet sich grundsätzlich nach den einschlägigen Reglementen des SFV, insbesondere dem Wettspielreglement und dem Junioren-Reglement.   | Spielberechtigung          |
|               | 5. Die Schiedsrichter (SR) werden durch die SR-Aufgebotsstelle des SKFV bezeichnet. Die Entschädigungen richten sich nach den SR-Richtlinien.   | Schiedsrichterzuteilung    |

## **F. Disziplinarrecht, Proteste, Rekurse**

- |               |   |                                    |
|---------------|---|------------------------------------|
| <b>Art. 7</b> | 1. Die Strafkompetenzen für alle Vorkommnisse anlässlich von Spielen um den Solothurner Cup richten sich nach den einschlägigen Reglementen und Bestimmungen des SFV, der Amateur Liga (AL) und des SKFV. | Strafkompetenzen                   |
|               | 2. Die Richtlinien für Disziplinarstrafen der Kontroll- und Strafkommision des SFV sind anwendbar.  | Richtlinien für Disziplinarstrafen |

- |    |  |                             |
|----|--|-----------------------------|
| 3. | Für Proteste gelten die Vorschriften des Wettspielreglements. Die Bestätigung des Protestes ist an die WK des SKFV zu richten. Die Protestkaution beträgt CHF 200.—.   | Protestkaution              |
| 4. | Das Rekursrecht gegen Entscheide der zuständigen Behörden ist gewahrt, sofern nicht ausdrücklich vorgesehen ist, dass der betreffende Entscheid endgültig ist. Rekurse sind unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des SFV, der AL und des SKFV bei der zuständigen Rekursinstanz einzureichen.                                    | Wahrung des Rekursrechts    |
| 5. | Gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf des Solothurner Cups betreffen, insbesondere gegen die Spieltermine, die Ansetzung, die Auslosung, die Verlegung auf einen anderen Platz und die Verschiebung von Spielen und ähnliche Beschlüsse sowie gegen die Bezeichnung von Schiedsrichtern, kann nicht rekuriert werden. | Beschlüsse ohne Rekursrecht |

<b>G.</b>	<b>Forfaits</b>
-----------	-----------------

- |               |  |         |
|---------------|--|---------|
| <b>Art. 8</b> | Erklärt ein Verein Forfait, verfällt er einer Forfaitbusse, welche durch die WK des SKFV ausgesprochen wird. | Forfait |
|---------------|--|---------|

<b>H.</b>	<b>Finanzielles</b>
-----------	---------------------

- |                |  |   |
|----------------|--|---|
| <b>Art. 9</b>  | 1. Die Platzvereine organisieren die Spiele bis und mit Halbfinals selber.   | Spielorganisation<br>Qualifikationsspiele |
|                | 2. Das Finalspiel wird durch den SKFV organisiert.   | Organisation Finalspiel                   |
| <b>Art. 10</b> | 1. Die Spiele bis und mit Halbfinals gehen auf Rechnung und Gefahr der Heimclubs.  | Finanzierung Qualifikationsspiele         |
|                | 2. Die Einnahmen stehen einzig dem Heimclub zu. Demgegenüber hat dieser alle Auslagen (SR, Werbung, Terrain usw.) zu tragen. Der Gastverein kann keine Entschädigungen geltend machen. | Spieleinnahmen<br>Auslagen                |
| <b>Art. 11</b> | Das Finalspiel geht auf Rechnung des SKFV. Die Finalteilnehmer erhalten keine Entschädigung.   | Abrechnung Finalspiel                     |

<b>I.</b>	<b>Schweizer Cup</b>
-----------	----------------------

- |                |   |                       |
|----------------|---|-----------------------|
| <b>Art. 12</b> | 1. Der Sieger des Finalspiels ist für den Schweizer-Cup qualifiziert.                                 | Anzahl Vereine CH-Cup |
|                | 2. Die Teilnahme an den Spielen um den Schweizer-Cup ist für den qualifizierten Verein obligatorisch. | Teilnahme am CH-Cup   |

**K. Schlussbestimmungen**

- |                |  |                                       |
|----------------|--|---------------------------------------|
| <b>Art. 13</b> | Alle in den offiziellen Mitteilungen des SKFV erscheinenden Veröffentlichungen für den Solothurner-Cup sind verbindlich.   | Offizielle Mitteilungen               |
| <b>Art. 14</b> | Soweit dieses Reglement keine besonderen Vorschriften enthält, gelten allgemein die Statuten, Reglemente und Weisungen des SFV, der AL und des SKFV.   | Übergeordnete Reglemente u. Weisungen |
| <b>Art. 15</b> | Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und Fragen werden durch die WK des SKFV endgültig entschieden.   | Nicht vorgesehene Fälle               |
| <b>Art. 16</b> | Das vorliegende Reglement wurde an der Delegiertenversammlung des SKFV vom 13. August 2004 und vom Zentralvorstand des SFV am 2. April 2004 genehmigt und tritt auf die Saison 2004/2005 in Kraft.<br>Es ersetzt das Reglement vom 8. August 1997. | Inkraftsetzung                        |

**SOLOTHURNER KANTONAL-FUSSBALLVERBAND**

Der Präsident

Der WK-Präsident

R. Nüssli

M. Schmalz

Zuchwil, August 2004